

**Allgemeine Vorschrift
des Landkreises Mühldorf a. Inn
Verlängerung der Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen
bei der Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises
Mühldorf a. Inn vom 18.07.2022**

Präambel

Der Landkreis Mühldorf a. Inn ermöglichte mit Beschluss der Satzung über den Ausgleich von Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises vom 18. Juli 2022, die am 27. Juli 2022 im Amtsblatt des Landkreises verkündet wurde und am 01. August 2022 in Kraft trat, Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden die einfache Nutzung des ÖPNV durch die Einführung eines „Jugendfreizeitickets“ auf Grundlage einer allgemeinen Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Landkreis möchte den Geltungszeitraum dieser allgemeinen Vorschrift erneut verlängern. Die Nutzung des ÖPNV ist ein Beitrag zur Reduzierung sogenannter Elterntaxis und somit zur Selbstständigkeit und zum Klimaschutz.

1. Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift über den Ausgleich für Ermäßigungen bei der Beförderung im Ausbildungsverkehr im ÖPNV in den in Ziff. 2 der ursprünglichen Satzung vom 18. Juli 2022 bestimmten Geltungsbereich ergeht auf Grundlage des § 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG iVm Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und Art. 3 Abs. 2 iVm mit Art. 2 lit I) VO (EG) Nr. 1370/2007 Rechtsform Satzung gemäß Art 17 Satz 1 BayLKrO.

**2. Ausgleichsberechnung, Antrags- und Bewilligungsverfahren,
Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen der Satzung vom 18. Juli 2022 zur Ausgleichsberechnung und zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie der Schlussbestimmungen (Art. 3, 4 und 5) bleiben bestehen.

3. Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLKrO zum 01.01.2025 in Kraft. Die Geltung dieser Satzung ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Mühldorf a. Inn, 23.12.2024
Landratsamt Mühldorf a. Inn



Max Heimerl
Landrat